

§ 1
Name und Sitz

Die Kasse führt den Namen „Versorgungskasse der Arbeiter und Angestellten der ehemaligen Großkraftwerk Franken AG“ (Kasse).

Sie hat ihren Sitz in Nürnberg.

Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit i. S. § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Die Kasse ist reguliert nach § 233 Abs. 1 VAG.

§ 2
Zweck der Kasse

1. Die Kasse ist eine betriebliche Versorgungseinrichtung zugunsten der Betriebsangehörigen oder ehemaligen Betriebsangehörigen der ehemaligen Großkraftwerk Franken AG (GFA) und somit eine soziale Einrichtung zur Finanzierung betrieblicher Versorgungsleistungen. Ihre Aufgabe besteht in der Gewährung von Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten zusätzlich zu den Renten der Sozialversicherung nach Maßgabe dieser Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).
2. Das Vermögen und die Einkünfte der Kasse dienen der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Zwecke der Kasse.

§ 2a
Trägerunternehmen der Kasse

1. Trägerunternehmen sind die Unternehmen im Konzernbereich der E.ON SE,
 - a) in die ordentliche oder außerordentliche Mitglieder oder Rentenempfänger der Kasse im Wege des Betriebsüberganges nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder der Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz unmittelbar von einem Trägerunternehmen gewechselt sind oder wechseln oder
 - b) in die ordentliche Mitglieder aufgrund einer einzelvertraglichen Vereinbarung unmittelbar von einem Trägerunternehmen gewechselt sind oder wechseln,sofern diese Unternehmen eine vertragliche Vereinbarung mit der Kasse im Hinblick auf die Versicherung von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern (Beitrittsvereinbarung) geschlossen haben.
2. Die Eigenschaft als Trägerunternehmen endet, wenn das Trägerunternehmen aus dem Konzernbereich der E.ON SE ausscheidet. Dies gilt nicht, sofern
 - a) der Kassenvorstand den weiteren Verbleib des Unternehmens als Trägerunternehmen der Kasse zulässt sowie
 - b) für Unternehmen, bei denen zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Konzernbereich der E.ON SE bereits Rentenzahlungen an Kassenmitglieder erfolgen.

3. Die Eigenschaft als Trägerunternehmen endet auch, wenn das Unternehmen seine Pflichten gemäß Nummer 4 Satz 4 Buchstaben a) bis d) nicht erfüllt und es aus diesem Grund aus dem Kreis der Trägerunternehmen durch Beschluss des Kassenvorstands ausgeschlossen wird.
4. Die Rechte und Pflichten der Trägerunternehmen ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Satzung, den AVB der Kasse sowie der jeweils mit der Kasse geschlossenen Beitrittsvereinbarung.

Mitwirkungsrechte der Trägerunternehmen bestehen insbesondere im Rahmen der Neuversicherung bei der Gewährung der Erwerbsminderungsrente gemäß § 4 Nr. 2 Sätze 3 und 4 der AVB und § 8 Nr. 1 Buchstabe c) der AVB sowie im Rahmen des Ausschlusses eines Mitglieds gemäß § 6 Nr. 2. Der Vorstand der Bayernwerk AG hat darüber hinaus die in den nachfolgenden Bestimmungen geregelten besonderen Rechte und nimmt, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht anders geregelt, die Interessen der Trägerunternehmen gegenüber der Kasse wahr.

Die Pflichten der Trägerunternehmen bestehen

- a) im Rahmen der Altversicherung in der Leistungserfüllung gemäß § 13 Nr. 3 Satz 2 der AVB, der Aufbringung der Mittel gemäß § 20 Nr. 1, 3 bis 6 der AVB und der Abführung der Beiträge gemäß § 21 Nr. 1 der AVB sowie insbesondere darin,
- b) der Kasse die von ihr im Zusammenhang mit der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung geforderten Daten in der vorgegebenen Form jeweils unverzüglich zur Verfügung zu stellen,
- c) die Verwaltungskosten der Kasse gemäß § 23 anteilig zu tragen,
- d) der Kasse gemäß § 22 Nr. 2 Satz 2 und Nr. 5 Satz 1 sowie gemäß § 23a Zahlungen und Zuwendungen zu leisten,
- e) die Bekanntmachungen der Kasse gemäß § 25 im Unternehmen auszuhängen.

§ 3 Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten aus dieser Satzung und den AVB haftet ausschließlich das Vermögen der Kasse.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Kasse umfasst den Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres.

§ 5

Mitgliedschaft zur Kasse

1. Mitglieder der Kasse sind diejenigen Betriebsangehörigen bzw. ehemaligen Betriebsangehörigen, die zum 31. März 2000 Begünstigte der Kasse waren und dies bis zum 1. Oktober 2001 geblieben sind. Ungeachtet der zeitlichen Beschränkung in Satz 1 werden auch die ausgleichsberechtigten geschiedenen Ehegatten sowie - nach Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft - die ausgleichsberechtigten ehemaligen Lebenspartner von Mitgliedern im Sinne des Satzes 1 (ausgleichsberechtigte Personen) Mitglieder der Kasse gemäß Nummer 2 b), sofern das Familiengericht anlässlich der Durchführung des Versorgungsausgleichs in Ansehung der Anrechte auf von der Kasse zu gewährenden Rentenleistungen durch rechtskräftige Entscheidung eine interne Teilung gemäß § 10 ff. des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz) vornimmt. Eine solche Mitgliedschaft kann auch begründet werden, wenn bei der ausgleichsberechtigten Person bereits vor der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung sämtliche Voraussetzungen für den Bezug einer Kassenleistung vorliegen. Die auf einer familiengerichtlichen Entscheidung beruhende Mitgliedschaft besteht unabhängig von einer etwaig bereits bestehenden weiteren Mitgliedschaft der ausgleichsberechtigten Person. Die Mitgliedschaft wird mit Wirkung ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts begründet, ohne dass es hierfür einer gesonderten Antragstellung bedarf.
2. Die Mitglieder gemäß Nummer 1 unterscheiden sich in
 - a) ordentliche Mitglieder, solange die Mitgliedschaft nicht nach § 6 Nr. 1 oder 3 geendet hat,
 - b) außerordentliche oder beitragsfreie Mitglieder, die mit einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft ihre Mitgliedschaft gemäß § 6 Nr. 3 fortsetzen,
 - c) Rentenempfänger.
3. Die Trägerunternehmen der Kasse sind Unternehmensmitglieder. Sofern eine Bestimmung dieser Satzung bzw. der AVB die Unternehmensmitglieder betrifft, werden ausdrücklich die Bezeichnungen „Trägerunternehmen“ oder „Unternehmensmitglieder“ verwendet. Die Verwendung der Bezeichnungen „Mitglied“ bzw. „Mitglieder“ bezieht sich ausschließlich auf die Mitglieder gemäß Nummer 1.
4. Auf Veranlassung der GFA wurde die Kasse für bei der GFA neu eintretende Betriebsangehörige, mit Beschluss der Vertreterversammlung am 30. März 2000, zum 01. April 2000 geschlossen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) falls das Mitglied in die Geschäftsführung eines Trägerunternehmens berufen, zum Prokuristen ernannt wird oder sonst von einem Trägerunternehmen einen Anstellungsvertrag erhält, in dem Versorgungsansprüche einzelvertraglich vereinbart werden und ein wirksamer Verzicht auf Versorgungsrechte gegenüber

der Kasse vorliegt, mit Beginn des Monats, in dem das betreffende Ereignis eintritt,

- c) mit dem Ausschluss aus der Kasse gem. Nummer 2.
2. Durch Beschluss des Kassenvorstandes, der der Zustimmung des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung des jeweiligen Trägerunternehmens bedarf, kann aus der Kasse ausgeschlossen werden:
 - a) wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt worden ist;
 - b) wer vorsätzlich die Kasse geschädigt oder zu schädigen versucht hat.
 3. Die ordentliche Mitgliedschaft setzt sich als außerordentliche Mitgliedschaft fort, wenn
 - a) das der Mitgliedschaft zugrunde liegende Arbeitsverhältnis
 - durch vorzeitiges Ausscheiden aus dem Trägerunternehmen vor Eintritt des Versorgungsfalls endet oder
 - im Wege der einzelvertraglichen Vereinbarung, eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB oder einer Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz auf ein Unternehmen außerhalb des E.ON-Konzerns, das nicht Trägerunternehmen ist, übergeht,
 - b) das Mitglied im Wege der einzelvertraglichen Vereinbarung, eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB oder einer Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz zu einem anderen Trägerunternehmen wechselt und das übernehmende Trägerunternehmen, das abgebende Trägerunternehmen, das überwechselnde Mitglied oder der Kassenvorstand der Fortsetzung der ordentlichen Mitgliedschaft widersprechen,
 - c) die Trägerunternehmenseigenschaft des Unternehmens, mit dem das Arbeitsverhältnis des Mitglieds besteht, gemäß § 2a Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 endet,sofern das Mitglied gleichzeitig nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung (BetrAVG) eine unverfallbare Anwartschaft auf die Leistungen der Kasse hat oder durch Vorruhestand noch erwerben kann. Letzteres setzt voraus, dass das Mitglied aufgrund einer Vorruhestandsregelung ausscheidet und ohne das vorherige Ausscheiden die Wartezeit und die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung hätte erfüllen können.
 4. Die ordentliche Mitgliedschaft bleibt bestehen, wenn im Falle der Nummer 3 Buchstabe b) keine der beteiligten Parteien der Fortsetzung der Mitgliedschaft widerspricht.
 5. Die Mitgliedschaft der Unternehmensmitglieder endet mit Beendigung der Trägerunternehmenseigenschaft.

§ 7
Leistungen der Kasse

Die Mitglieder oder deren Hinterbliebenen erhalten Leistungen nach Maßgabe der AVB.

§ 8
Organisation der Kasse

1. Organe der Kasse sind:
 - a) der Kassenvorstand (§ 9)
 - b) der Aufsichtsrat (§ 12)
 - c) die Vertreterversammlung (§ 15)
2. Kassenämter haben inne:
 - a) der Verantwortliche Aktuar (§ 17)
 - b) der Treuhänder für das Sicherungsvermögen (§ 18)
3. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Abweichend hiervon kann der Vorstand auf Grundlage von § 9 Nr. 8 eine Vergütung erhalten.

§ 9
Vorstand

1. Der Kassenvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Kassenvorstandes werden vom Vorstand der Bayernwerk AG ernannt und vom Aufsichtsrat der Kasse bestellt. Sie brauchen nicht Mitglied der Kasse zu sein.
3. Die Mitglieder des Kassenvorstandes werden für eine Amtsperiode von vier Geschäftsjahren bestellt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vierte Geschäftsjahr beschließt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus und besteht dadurch der Vorstand nicht mehr aus mindestens 2 Mitgliedern, so ist für die restliche Amtsdauer nach Maßgabe der Nummer 2 ein neues Mitglied zu ernennen und zu bestellen.

4. Der Kassenvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Willenserklärungen des Kassenvorstandes bedürfen der schriftlichen Form, wenn sie die Kasse verpflichten sollen. Sie müssen im Namen des Kassenvorstandes ausgestellt und - vorbehaltlich der Regelung in § 11 Nr. 3 - von mindestens zwei Mitgliedern des Kassenvorstandes unterzeichnet sein.

Der Kassenvorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bei Entscheidungen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen. Dies sind insbesondere folgende Entscheidungen:

- a) Beschlussfassung über Vorschläge zu Änderungen der Satzung und AVB
 - b) Aufstellung von Grundsätzen der Vermögensanlage
 - c) Kauf und Verkauf von Grundstücken und Immobilien
5. Die Sitzung des Kassenvorstandes wird von einem Mitglied des Kassenvorstandes einberufen. Der Kassenvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. In dringenden Fällen ist schriftliche Abstimmung zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Kassenvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand der Bayernwerk AG kann die Abberufung von Mitgliedern des Kassenvorstandes verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
7. Der Vorstand kann durch Beschluss des Aufsichtsrates für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
8. Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten.

§ 10

Aufgaben des Kassenvorstandes

1. Der Kassenvorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Verwaltung des Kassenvermögens
 - b) Vorlage des Jahresabschlusses und Lageberichts (§ 21) an die Vertreterversammlung
 - c) Einberufung der Vertreterversammlung und Feststellung der Tagesordnung
 - d) Entscheidung über Gewährung und Höhe der satzungsgemäßen Zuwendungen
 - e) Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die zur laufenden Geschäftsführung gehören.

Dem Kassenvorstand obliegen im Übrigen sämtliche Geschäfte der Kasse, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung oder nach sonstigen rechtlichen Bestimmungen anderen Organen der Kasse bzw. den Kassenämtern zugewiesen sind.

2. Der Kassenvorstand kann sich zur Erledigung sämtlicher Aufgaben, die zur laufenden Geschäftsleitung gehören, Dritter bedienen.

§ 11

Bevollmächtigte

1. Die Mitglieder des Kassenvorstandes können einvernehmlich und mit Zustimmung des Aufsichtsrates Bevollmächtigte ernennen; diese sind Hilfspersonen des Vorstandes.

2. Die Bevollmächtigten vertreten die Kasse nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes.
3. Abweichend von § 9 Abs. 4 Satz 3 können näher bestimmte Rechtshandlungen mit Wirkung für die Kasse durch
 - ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Bevollmächtigten bzw.
 - zwei gemeinsam handelnde Bevollmächtigte vorgenommen werden.

§ 12 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Vorstand der Bayernwerk AG ernannt, zwei weitere Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt. Für die von der Vertreterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder ist je ein Ersatzmitglied zu wählen.
2. Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen Mitglieder der Kasse sein; kein Aufsichtsratsmitglied darf gleichzeitig dem Kassenvorstand angehören.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für eine Amtsperiode von vier Geschäftsjahren bestellt. Sie können wiederholt ernannt bzw. gewählt werden. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Ernennung bzw. der Wahl und dauert bis zur Beendigung der Vertreterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vierte Geschäftsjahr beschließt. Die Aufsichtsratsmitglieder führen die Amtsgeschäfte weiter bis zum Amtsantritt des neuen Aufsichtsrates.
5. Der Vorstand der Bayernwerk AG und die Vertreterversammlung können jeweils die von ihnen benannten bzw. gewählten Aufsichtsratsmitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen.
6. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, oder ist für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so beschränkt sich die Amtszeit des neu zu ernennenden Aufsichtsratsmitgliedes bzw. des Ersatzmitgliedes auf den Rest der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes bzw. auf die Dauer der Verhinderung des Mitgliedes.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Bestellung der Mitglieder des Kassenvorstandes und deren vorläufige, bis zur Entscheidung der ohne Verzug einzuberufenden Vertreterversammlung geltende Abberufung auf Verlangen der Bayernwerk AG,
- b) die Aufsicht über die Geschäftsführung des Kassenvorstandes,
- c) die Bestellung und die Abberufung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen und dessen Stellvertreters,
- d) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Berichts des Abschlussprüfers, sowie des Lageberichts,

- e) die Erarbeitung eines Vorschlages zur Entlastung des Kassenvorstandes an die Vertreterversammlung,
- f) die Bestellung oder Entlassung des Verantwortlichen Aktuars,
- g) die Bestimmung des Abschlussprüfers.

§ 14

Sitzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Aufsichtsratssitzungen ein und leitet sie.
2. Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Aufsichtsratssitzung zusammen. Außerordentliche Aufsichtsratssitzungen finden bei entsprechendem Einvernehmen von jeweils mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern sowie auf schriftlich begründeten Antrag eines Trägerunternehmens, eines anderen Kassenorgans oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde statt.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung geladen und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsmitgliedes ausschlaggebend, das die Sitzung leitet.

Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch schriftlich fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden sind.

4. Über den Wortlaut der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

§ 15

Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung besteht aus dem Vorsitzenden, der nicht Mitglied der Kasse sein muss, vier Vertretern der Mitglieder der Kasse und drei Vertretern der Trägerunternehmen, die alle Mitglieder der Kasse sein müssen. Der Vorsitzende und die drei Vertreter der Trägerunternehmen werden vom Vorstand der Bayernwerk AG ernannt, die vier Vertreter der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Aus den Vertretern wird ein stellvertretender Vorsitzender gewählt.
2. Zur Wahl der vier Mitgliedervertreter und der ebenfalls zu wählenden vier Ersatzmitglieder hat der Vorstand der Kasse alle 4 Jahre eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss unter genauer Angabe des Ortes, des Tages, der Stunde und der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

Bei der Wahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Mitgliedervertreter zu wählen sind. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden; jedoch kann kein Mitglied die Stimmen von mehr als vier anderen Mitgliedern auf sich vereinigen.

Die vier Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gelten als gewählt; die vier Kandidaten, die danach die meisten Stimmen auf sich vereinen, gelten als Ersatzmitglieder. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter. Über alle Mitgliederversammlungen und die Wahl der Mitgliedervertreter in der Vertreterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren anwesenden Mitglied zu unterzeichnen sind.

Bei Bedarf können Beschlüsse auch im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasst werden.

3. Mitglieder des Kassenvorstandes können nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Scheidet ein ernanntes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied nach Maßgabe der Nummer 1 Satz 2 (1. Halbsatz) zu ernennen. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so rückt das Ersatzmitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl für die restliche Amtsdauer nach.
4. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf einen anderen Vertreter der jeweiligen Gruppe übertragen werden; jedoch kann kein Vertreter die Stimmen von mehr als zwei anderen Vertretern auf sich vereinigen.
5. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens drei Vertreter anwesend oder vertreten sind.
6. Der Vertreterversammlung kommt insbesondere die Beschlussfassung zu über:
 - a) den Jahresabschluss und Lagebericht
 - b) die Entlastung des Kassenvorstandes und des Aufsichtsrates
 - c) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder
 - d) Satzungsänderungen und Änderungen der AVB
 - e) die Auflösung der Kasse.
7. Die ordentliche Vertreterversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres in Nürnberg statt.

Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Kasse erfordert oder die Versicherungsaufsichtsbehörde verlangt. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist ferner einzuberufen und spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrages abzuhalten, wenn es die Trägerunternehmen, der Aufsichtsrat, der Verantwortliche Aktuar, der Treuhänder für das Sicherungsvermögen, mindestens drei Vertreter oder mindestens 10% der Mitglieder der Kasse beim Kassenvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

8. Die Vertreterversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung vom Kassenvorstand schriftlich einzuberufen. Über Gegenstände, die nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten waren, kann Beschluss gefasst werden, wenn wenigstens drei Viertel der erschienenen oder vertretenen Vertreter damit einverstanden sind.
9. Die Vertreterversammlung wird von dem Vorsitzenden oder von seinem Vertreter geleitet. In die Niederschrift über die Vertreterversammlung sind insbesondere die Zahl der erschienenen oder vertretenen Vertreter, die vom Versammlungsleiter

über die ordnungsmäßige Einberufung zu treffende Feststellung, die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Vertreterversammlung zu unterschreiben.

10. Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vertreterversammlung.

§ 16
(weggefallen)

§ 17
Verantwortlicher Aktuar

1. Der Verantwortliche Aktuar wird durch den Aufsichtsrat bestellt oder entlassen.
2. Rechte und Pflichten des Verantwortlichen Aktuars richten sich nach den Vorschriften des VAG, den Anweisungen der Aufsichtsbehörde, sowie den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18
Treuhand für das Sicherungsvermögen

1. Zur Überwachung des Sicherungsvermögens bestellt der Aufsichtsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde einen Treuhänder und dessen Stellvertreter.
2. Der Treuhänder und dessen Stellvertreter dürfen keine Mitglieder der Kasse oder Mitarbeiter der Trägerunternehmen sein.
3. Rechte und Pflichten des Treuhänders richten sich nach den Vorschriften des VAG und den Anordnungen der Aufsichtsbehörde.

§ 19
Verhältnis der Trägerunternehmen zur Kasse

1. Der Vorstand der Bayernwerk AG nimmt die Interessen der Trägerunternehmen gegenüber der Kasse wahr.
2. Der Vorstand der Bayernwerk AG ist berechtigt, in den Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie in den Sitzungen des Kassenvorstandes bzw. des Aufsichtsrates anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen. Der Kassenvorstand bzw. der Aufsichtsrat ist verpflichtet, den Vorstand der Bayernwerk AG zu allen Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Sitzungen des Kassenvorstandes bzw. des Aufsichtsrates einzuladen. Der Vorstand der Bayernwerk AG hat das Recht, in den Vertreterversammlungen und in den Sitzungen des Kassenvorstandes bzw. des Aufsichtsrates Anträge zu stellen.

3. Der Vorstand der Bayernwerk AG kann jederzeit Einblick in die Bücher der Kasse nehmen und die Kasse überprüfen. Er kann diese Befugnis durch hierzu Ermächtigte¹ ausüben lassen.

§ 20 Vermögensanlage

Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gem. den Bestimmungen des VAG sowie den hierzu erlassenen Weisungen der Aufsichtsbehörde und im Einvernehmen mit dem Vorstand der Bayernwerk AG ordnungsgemäß anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen in den von der Aufsichtsbehörde festgelegten Formen und Fristen zu berichten.

§ 21 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und Lagebericht ist jeweils innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Kassenvorstand zu erstellen. Er muss den Vorschriften der Versicherungsaufsichtsbehörde entsprechen und über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse erschöpfend Aufschluss geben.

Jahresabschluss und Lagebericht werden den Mitgliedern auf Verlangen zugestellt.

§ 22 Prüfung der Vermögenslage

1. Der Kassenvorstand hat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eine versicherungstechnische Bilanz unter Einbeziehung einer aktuell ermittelten Deckungsrückstellung aufzustellen. Daneben hat er alle drei Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder, wenn er es für notwendig hält, auch zu anderen Zeitpunkten durch den Verantwortlichen Aktuar ein versicherungstechnisches Gutachten erstellen zu lassen. Die Bilanz und das Gutachten sind jeweils der Vertreterversammlung und Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
2. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 % des sich nach § 21 etwa ergebenden Überschusses und - soweit erforderlich - Zahlungen der Trägerunternehmen zur Aufstockung der Verlustrücklage zuzuführen, bis sie mindestens 5 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Übersteigt die Verlustrücklage 5 % der Deckungsrückstellung, dann kann der übersteigende Betrag zur Vermeidung einer Körperschaftsteuerpflicht der Kasse auf die Trägerunternehmen und ehemaligen Trägerunternehmen zurück übertragen oder zur Erhöhung der Kassenleistungen verwendet werden. Die Rückübertragung auf die Trägerunternehmen und ehemalige Trägerunternehmen kann nur in dem Umfang erfolgen, in dem Zahlungen der Trägerunternehmen und ehemaligen Trägerunternehmen zur Aufstockung der Verlustrücklage ab dem Geschäftsjahr 2007/2008 erfolgt sind. Die Entscheidung über die Verwendung des überschießenden Betrages trifft die Vertreterversammlung; dieser Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

¹ Andere Bezeichnung dient der Abgrenzung zu den Bevollmächtigten (§ 10).

3. Ein sich nach § 21 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Ebenso ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung der Betrag zuzuführen, für den aufgrund eines Beschlusses der Vertreterversammlung nach § 22 Nr. 2 eine Rückübertragung auf die Trägerunternehmen und ehemaligen Trägerunternehmen vorgesehen ist. Diese Rückstellung ist zu einer etwaigen Rückübertragung an die Trägerunternehmen und ehemaligen Trägerunternehmen gemäß Satz 2 oder zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für zwei dieser Zwecke oder für alle Zwecke zugleich zu verwenden; hierauf steht den Mitgliedern bzw. den Trägerunternehmen und ehemaligen Trägerunternehmen ein Rechtsanspruch zu. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung dieser Rückstellung zu Gunsten der Mitglieder, insbesondere über den Zeitpunkt der Aufteilung des Überschusses auf die einzelnen Versicherungen, trifft aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Versicherungsaufsichtsbehörde.
4. Zusätzlich und zeitgleich zu der Beteiligung an den Überschüssen nach Nummer 3 beschließt die Vertreterversammlung auf Grund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstands über eine angemessene Beteiligung der Mitglieder an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im Technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Die Beteiligung erfolgt gleichmäßig für alle Versicherten. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Versicherungsaufsichtsbehörde.
5. Ein sich nach § 21 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch einmalige Zuwendungen der Trägerunternehmen oder durch Herabsetzung der Leistungen oder durch beide Maßnahmen zugleich auszugleichen. Die näheren Bestimmungen hierzu trifft die Vertreterversammlung aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars. Dabei ist der Verantwortliche Aktuar verpflichtet, der Vertreterversammlung darzulegen, inwieweit er Zuwendungen der Trägerunternehmen und eine Herabsetzung der Leistungen als Ausgleichsmöglichkeiten im Rahmen seiner Vorschläge berücksichtigt hat. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.
6. Für Alt- und Neuversicherte werden getrennte Abrechnungsverbände geführt. Das Nähere regelt der Technische Geschäftsplan.

§ 23 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten der Kasse, die so gering wie möglich zu halten sind, tragen die Trägerunternehmen gemäß § 2a Nr. 1 und Nr. 2 Satz 2 nach Anfall.

§ 23a
Sonderzuwendungen

Wird zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Kapitalausstattung eine Bereitstellung bzw. Zuwendung zusätzlicher finanzieller Mittel nötig, sind die Trägerunternehmen auf entsprechende Aufforderung seitens des Kassenvorstands verpflichtet, den jeweils auf sie entfallenden Anteil entsprechend dem Verhältnis des dem einzelnen Trägerunternehmen zuzuordnenden Werts der Verpflichtungen zum Gesamtwert der Verpflichtungen an die Kasse zu leisten.

§ 24
Auflösung der Kasse

1. Die Kasse wird durch Beschluss der Vertreterversammlung mit Zustimmung des Vorstandes der Bayernwerk AG aufgelöst.
2. Bei Auflösung der Kasse wird das nach Deckung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen unter die Mitglieder und Rentenempfänger nach einem von der Vertreterversammlung zu beschließenden und von der Versicherungsaufsichtsbehörde zu genehmigendem Plan verteilt.

Die Vertreterversammlung kann im Falle der Auflösung der Kasse beschließen, dass der gesamte Versichertenbestand der Kasse nach Maßgabe eines Übergabevertrages auf ein anderes Versicherungsunternehmen übergehen soll. Geschieht das nicht, so erlöschen die Anwartschafts- und Rentenverhältnisse mit dem Ende des Monats, in dem der Auflösungsbeschluss von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt worden ist.

3. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 25
Bekanntmachungen der Kasse

Alle Bekanntmachungen der Kasse an die Mitglieder und Rentenempfänger der Kasse erfolgen durch unmittelbare Benachrichtigung; ergänzend kann auch ein Aushang bei den Trägerunternehmen erfolgen.

§ 26
Satzungsänderung

Änderungen der Satzung und der AVB können durch die Vertreterversammlung nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt waren. Jede Änderung der Satzung und der AVB bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Bayernwerk AG und der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

Änderungen der §§ 2 – 7, 23a, 24 und 25 der Satzung und der §§ 1,2, 4 – 10 und 22 der AVB haben, soweit die Vertreterversammlung nicht anders beschließt, auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 24.04.2019 in Kraft und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

"Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 24.04.2019, Geschäftszeichen: VA 12-I 5002-2129-2016/0002."